

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13

München, den 14. September

1964

Datum	Inhalt	Seite
7. 8. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)	173
17. 8. 1964	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Steinerne Rinne“	174
19. 8. 1964	Verordnung zur Ausführung des Schulfinanzierungsgesetzes	174
20. 8. 1964	Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn des höheren Dienstes bei den staatlichen Museen und Sammlungen sowie beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege	175
21. 8. 1964	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Rottachmoos“	176
25. 8. 1964	Verordnung zur Änderung der Fleischbeschauverordnung	177
1. 9. 1964	Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in München	178
1. 9. 1964	Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen in München	179
	Druckfehlerberichtigung	179

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)

Vom 7. August 1964

Auf Grund des Art. 77 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 1. April 1964 (GVBl. S. 97) wird wie folgt geändert:

1. Im Zweiten Teil, Abschnitt V des Inhaltsverzeichnisses wird nach „§ 32 Erdaufschlüsse“ eingefügt: „§ 32 a Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe“
2. Hinter § 32 wird eingefügt:

„§ 32 a

Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§ 19 a WHG)

(1) Dem Antrag auf Genehmigung, eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe zu errichten oder zu betreiben, sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung des Vorhabens,
3. Übersichtslageplan,
4. Übersichtshöhenplan,
5. Lageplan,
6. Bodenprofile,
7. Pläne der baulichen Anlagen und der Kreuzungen oberirdischer Gewässer.

(2) In der Erläuterung sind auch anzugeben oder zu begründen:

1. Menge und Art des zu befördernden Stoffes,
2. Betriebsdruck und höchster zu erwartender Druck in den Rohrleitungen,

3. Schutzmaßnahmen, die eine Verunreinigung der Gewässer verhindern, insbesondere Einrichtungen zur Prüfung der Dichtheit der Anlagen,
4. beabsichtigte Kontrollmaßnahmen.

(3) In den Übersichtslageplan und in den Lageplan sind auch die Kilometrierung der Rohrleitung, benachbarte Wassergewinnungsanlagen und die Lage der Bodenprofile einzutragen.

(4) In den Übersichtshöhenplan im Längenmaßstab 1:25 000 und im Höhenmaßstab 1:1000 sind einzutragen die Kilometrierung der Rohrleitung, die Geländehöhen, die Drucklinien für Betriebsdruck und höchsten zu erwartenden Druck, die Schieber und sonstigen Armaturen und die Lage der Bodenprofile; ferner sind die Rohrdurchmesser, Rohrwandstärken und Rohrmaterialien anzugeben.

(5) Die Bodenprofile müssen bis mindestens 1 m unter den tiefsten Punkt der Anlage reichen und die geologischen Schichten und den im Bohrloch oder in der Schürfung angetroffenen und zu erwartenden höchsten Grundwasserstand enthalten.

(6) Die baulichen Anlagen (z. B. Pump-, Molch-, Übergabe-, Verteilerstationen, Schieber) und die Kreuzungen oberirdischer Gewässer sind in Grundriß und Schnitten, die Rohrleitungen nur in den verschiedenen Regelquerschnitten darzustellen. Der Maßstab darf nicht kleiner als 1:100, für Regelquerschnitte und Rohrleitungsteile nicht kleiner als 1:10 sein.

(7) Für die wesentliche Änderung der Rohrleitungsanlage oder ihres Betriebs gilt § 23 entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1964 in Kraft.

München, den 7. August 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 35 vom 28. August 1964 bekanntgemacht.

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Steinerne Rinne“ Vom 17. August 1964

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die südlich der Gemeinde Wolfsbronn, Landkreis Gunzenhausen, in der Gemarkung Meinheim gelegene „Steinerne Rinne“ wird mit dem in § 2 näher bezeichneten Umgriff am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 6,58 ha und umfaßt das Flurstück Nr. 2947, Gemarkung Meinheim.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25 000 und in einer Flurkarte 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Mittelfranken in Ansbach und beim Landratsamt Gunzenhausen.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- c) die natürlichen Quellen und Wasserläufe, deren Ufer, insbesondere die „Steinerne Rinne“, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
- d) Drahtleitungen zu errichten;
- e) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl. S. 95), bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu be-

unruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;

- c) Abfälle wegzuworfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
- d) zu zelten, zu lärmern oder abseits von bewohnten Gebäuden Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen zu lassen, daß andere gestört werden können;
- e) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Gunzenhausen als untere Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

- a) die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung und die forstwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen Kahlschläge,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Mittelfranken als Höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden. Die Strafbestimmungen des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 15. September 1964 in Kraft. Sie gilt bis zur Löschung der Eintragung des Naturschutzgebietes (§ 14 Abs. 2 Naturschutzgesetz). Die auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen des § 4 gelten 20 Jahre.

München, den 17. August 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
i. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Verordnung zur Ausführung des Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 19. August 1964

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Höheren Schulen, Mittelschulen und Handelsschulen vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 276) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Zu Art. 3 Abs. 2 Satz 2

§ 1

(1) Zum Hauspersonal gehören insbesondere der Hausmeister, Raumpflegerinnen und, soweit erforderlich, Heizer.

(2) Das Hauspersonal hat an staatlichen Schulen in schulischen Angelegenheiten die Weisungen des Leiters der Schule zu befolgen. Die Zahl der erforderlichen Arbeitskräfte, der Umfang ihrer Tätigkeit und — im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen — ihre Arbeitszeit richtet sich nach den Belangen der Schule.

Zu Art. 3 Abs. 3

§ 2

(1) Eine Schulanlage entspricht den an sie zu stellenden Anforderungen, wenn sie verfügt über einen Klassenraum für jede Klasse, Ausweichräume, die Räume für den Fachunterricht mit den dazugehörigen Vorbereitungs- und Sammlungsräumen, Lehrerzimmer, Verwaltungsräume, Räume für Büchereien, Raum für Fahrerschüler, soweit erforderlich, Sprechzimmer, Räume und Freiflächen für Leibbeserziehung, Hausmeisterwohnung, technische und sanitäre Einrichtungen, Pausenhof, bei Höheren Schulen Arbeitsraum für die Oberstufe.

(2) Der Raumbedarf einer Schule ist auf der Grundlage des Abs. 1 nach ihrer Größe (Klassen- und Schülerzahl) und nach der Stundentafel zu ermitteln. Das Raumprogramm staatlicher Schulen stellt der Sachaufwandsträger im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf.

(3) Wenn bei staatlichen Schulen Räume oder Anlagen, die bisher unmittelbar schulischen Zwecken gewidmet waren, ihrem Zweck dauernd entzogen werden sollen, ist dazu die Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, bei Handelsschulen der Regierung erforderlich. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn durch den dauernden Entzug der ordnungsgemäße Schulbetrieb beeinträchtigt wird.

§ 3

Hausmeisterwohnungen in staatlichen Höheren Schulen, für die eine kommunale Körperschaft Träger des Sachaufwandes ist

(1) Die Hausmeisterwohnungen sind Dienstwohnungen. Die Wohnungen werden nach den staatlichen Dienstwohnungsvorschriften (DWV), den Werkdienstwohnungsvorschriften (WWV) und den nachstehenden Anordnungen verwaltet.

(2) Die Zuweisung der Dienstwohnungen erfolgt durch die Regierung.

(3) Die Landratsämter als Staatsbehörden, in den kreisfreien Gemeinden der Stadtrat, nehmen die Aufgaben der hausverwaltenden Behörden im Sinne der DWV wahr. Sie ermitteln im Benehmen mit dem kommunalen Träger des Sachaufwandes den örtlichen Mietwert und setzen die Dienstwohnungsvergütung und die Nebenleistungen fest.

(4) Die Dienstwohnungsvergütungen und die Nebenleistungen werden bei Beamten von der Landesbesoldungsstelle München oder den Staatsoberkassen und bei den nicht beamteten Hausmeistern von den Zahlstellen der staatlichen Höheren Schulen durch Abzug bei der Auszahlung der Dienstbezüge eingehoben. Die einbehaltenen Beträge stehen dem Träger des Sachaufwandes zu.

(5) In Abweichung von Nr. 52 Abs. 2 der Besoldungsvorschriften werden die Regierungen ermächtigt, bei Erstellung einer Hausmeisterwohnung im Laufe des Haushaltsjahres die Wohnung zur Dienstwohnung zu erklären.

(6) Für die bei staatlichen Höheren Schulen schon bestehenden staatlichen Hausmeisterwohnungen ist eine Neuzuweisung der Wohnungen oder Neufestsetzung der Dienstwohnungsvergütungen und der Nebenleistungen nicht erforderlich.

§ 4

(1) Zur Schulanlage gehören insbesondere eine zweckentsprechende, für den ordnungsmäßigen Schulbetrieb notwendige Einrichtung der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Räume sowie Hörfunk-, Fernsprech-, Klingel- und Alarmanlagen.

(2) Die zum schulischen Sachbedarf gehörenden Lehr- und Lernmittel sind nach Maßgabe der Stoffpläne und Stundentafeln bereitzustellen.

Zu Art. 7, 8 und 23

§ 5

Die staatlichen Leistungen nach Art. 7 und 8 des Gesetzes sowie die Zuschüsse nach Maßgabe des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578) werden von den Regierungen verteilt.

Zu Art. 9

§ 6

(1) Dem bei der zuständigen Behörde einzubringenden Antrag auf staatliche Finanzhilfe für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist eine Bestätigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, bei Handelsschulen der Regierung darüber beizufügen, daß mit den Plänen für die Baumaßnahmen in schulaufsichtlicher Hinsicht Einverständnis besteht.

(2) Die Pläne für Schulbaumaßnahmen werden von der kommunalen Körperschaft vor der Weitergabe zur schulaufsichtlichen Würdigung mit dem Direktor der Schule erörtert.

§ 7

Diese Verordnung tritt zum 1. September 1964 in Kraft.

München, den 19. August 1964

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Verordnung

über die Zulassung zur Laufbahn des höheren Dienstes bei den staatlichen Museen und Sammlungen sowie beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege

Vom 20. August 1964

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) und des § 23 Abs. 3 der Laufbahnverordnung vom 27. Oktober 1962 (GVBl. S. 251) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des höheren Dienstes bei den staatlichen Museen, Sammlungen und beim Landesamt für Denkmalpflege.

§ 2

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann berufen werden, wer

1. ein der jeweiligen Fachrichtung entsprechendes Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule od. einer anderen gleichstehenden Hochschule mit der Promotion — bei Geologen und Architekten mit der Diplomprüfung — abgeschlossen und
2. nach Abschluß des Universitäts- oder Hochschulstudiums eine mindestens zweieinhalbjährige — Geologen und Architekten eine mindestens dreijährige — praxisnahe Tätigkeit im einschlägigen Fachgebiet, die für den Dienst in der gewählten Laufbahn förderlich ist, zurückgelegt hat.

§ 3

Auf die praxisnahe Tätigkeit im Sinn des § 2 Nr. 2 kann angerechnet werden eine Tätigkeit

1. als Volontär an öffentlichen Museen und Sammlungen,
2. als wissenschaftlicher Assistent an einer wissenschaftlichen Hochschule,
3. als Stipendiat der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder anderer ähnlicher wissenschaftlicher Organisationen.

§ 4

Die oberste Dienstbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der vom Bewerber zu führenden Nachweise seines Studiums, der Promotion bzw. Diplomprüfung und der praxisnahen Tätigkeit (§ 2 Nr. 2, § 3) über die Befähigung für den höheren Dienst an den staatlichen Museen und Sammlungen und beim Landesamt für Denkmalpflege.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 1964 in Kraft.

München, den 20. August 1964

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet „Rottachmoos“**

Vom 21. August 1964

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das Rottachmoos in der Gemarkung Mittelberg, Gemeinde Mittelberg, Landkreis Kempten, wird mit dem in § 2 Abs. 1 näherbezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 4,947 ha und umfaßt das Flurstück Nr. 1322, Gemarkung Mittelberg.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25000 und in einer Flurkarte 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Schwaben in Augsburg und beim Landratsamt Kempten.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- c) den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
- d) Drahtleitungen zu errichten;
- e) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl. S. 95), bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Abfälle wegzuwerfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
- d) zu zelten, zu lärmern oder abseits von bewohnten Gebäuden Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen zu lassen, daß andere gestört werden können;
- e) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Kempten als unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

- a) die ordnungsmäßige landwirtschaftliche und die forstwirtschaftliche Nutzung,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Schwaben

als Höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden. Die Strafbestimmungen des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 15. September in Kraft. Sie gilt bis zur Löschung der Eintragung des Naturschutzgebietes (§ 14 Abs. 2 Naturschutzgesetz). Die auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen des § 4 gelten 20 Jahre.

München, den 21. August 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Verordnung
zur Änderung der Fleischbeschauverordnung
Vom 25. August 1964

Auf Grund des Art. 23 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), geändert durch das Gesetz vom 15. März 1960 (BGBl. I S. 186), in Verbindung mit den Art 8 und 10 des Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetz vom 7. Februar 1935 (BayBS II S. 290) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage 6 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und die Trichinenschau (Fleischbeschauverordnung) vom 7. Februar 1935 (BayBS II S. 290), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Mai 1962 (GVBl. S. 90) erhält folgende Fassung:

„Anlage 6
Gebührenordnung

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und die Trichinenschau außerhalb öffentlicher Schlachthäuser und für die bakteriologische Fleischuntersuchung (Fleischbeschaugebührenordnung — FleiGebO).

§ 1

Für die ordentliche Beschau und die Trichinenschau werden folgende Gebühren erhoben:

	eigentliche Unter- suchungs- gebühr DM	Beschau- zuschlag DM
1. Rinder	5,50	1,60
2. Kälber (Rinder, die nicht älter als 3 Monate sind)	2,50	1,30

	eigentliche Unter- suchungs- gebühr DM	Beschau- zuschlag DM
--	--	----------------------------

3. Schweine — nur ordentliche Beschau —	2,50	1,30
4. Schweine — ordentliche Beschau und Trichinenschau —	4,—	1,30
5. Schafe und Ziegen	2,—	—,80
6. Ferkel (Schweine, die nicht mehr als 40 kg wiegen) — nur ordentliche Beschau — Zickel und Lämmer	1,—	—,—
7. Ferkel — ordentliche Beschau und Trichinenschau —	2,50	—,—
8. Hunde — nur ordentliche Beschau —	2,—	—,—
9. Hunde — ordentliche Beschau und Trichinenschau —	3,50	—,—
10. Einhufer	7,50	1,90
11. Trichinenschau für alle Tiere	1,50	—,80

§ 2

Für die Ergänzungsbeschau und Ergänzungs-trichinenschau werden folgende Gebühren erhoben

	eigentliche Unter- suchungs- gebühr DM	Beschau- zuschlag DM
--	--	----------------------------

1. Rinder	7,50	3,50
2. Kälber (Rinder, die nicht älter als 3 Monate sind)	5,—	—,50
3. Schweine — nur Ergänzungsbeschau	5,—	—,50
4. Schweine — Ergänzungsbeschau und Ergänzungs-trichinenschau —	8,50	—,50
5. Schafe	3,—	—,—
6. Ziegen	2,50	—,—
7. Ergänzungstrichinenschau für alle Tiere	3,50	—,50

§ 3

(I) Die volle Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn nur die Schlachtviehbeschau oder nur die Fleischbeschau stattgefunden hat oder wenn nur ein Teil eines Tieres beschaut wurde. Wenn sich der Beschauer oder Trichinenschauer auf Antrag zur Schlachtstätte begeben hat, die Untersuchung aber nicht vornehmen konnte, weil der Antragsteller nicht geschlachtet oder die Schlachtung verschoben hat, ist die volle Gebühr für ein Tier, und zwar bei Schlachtieren verschiedener Art nur für das Tier mit der höchsten Gebühr zu erheben.

(II) Die zweifachen Gebühren sind zu erheben, wenn

1. verlangt wird, daß die Untersuchung an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen ab 12 Uhr oder an den übrigen Werktagen zwischen 19 Uhr und 7 Uhr vorgenommen wird,
2. für einen Beschaubezirk Schlachttag und Beschauzeiten festgesetzt sind und verlangt wird,

daß die Untersuchung außerhalb der festgesetzten Schlachttag oder Beschauzeiten vorgenommen wird,

3. in einem Beschaubezirk, in dem die ordentliche Beschau einem Tierarzt übertragen ist, die bakteriologische Fleischuntersuchung veranlaßt wird oder wenn im Rahmen der ordentlichen Beschau aus anderen Gründen eine zweite Untersuchung notwendig wird,
4. die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischbeschau an Rindern erst später als eine Stunde, an sonstigen Schlachtieren erst später als eine halbe Stunde nach dem angegebenen Zeitpunkt der Schlachtung vorgenommen werden kann,
5. das zur Schlachtviehbeschau angemeldete Tier zur angegebenen Zeit nicht zur Untersuchung bereit steht.

(III) Wird eine Ergänzungsbeschau notwendig, so sind die Gebühren für die Ergänzungsbeschau und für die ordentliche Beschau zu erheben. Wird eine Ergänzungstrichinenschau notwendig, so sind die Gebühren für die Trichinenschau und die Ergänzungstrichinenschau zu erheben.

§ 4

Bei der Ergänzungsbeschau und Ergänzungstrichinenschau werden als Vergütung für die Gemeinde zusätzlich —,50 DM erhoben.

§ 5

(I) Reisen zum Beschauort werden wie folgt entschädigt:

1. Benützt der Beschauer regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrseinrichtungen, so werden ihm die Kosten der niedrigsten Klasse ersetzt; benützt er sonstige Verkehrsmittel, so erhält er für jeden angefangenen Kilometer folgende Vergütung:

bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis zu 600 ccm	0,25 DM,
bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum über 600 ccm	0,35 DM,
bei Fahrrädern und anderen Verkehrsmitteln	0,20 DM.
2. Als Vergütung für den Zeitaufwand erhalten ferner, wenn sie regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrseinrichtungen benützen, der Fleischbeschautierarzt 0,15 DM, der Fleischbeschauer und der Trichinenschauer 0,05 DM für jeden angefangenen Kilometer.
3. a) Legt der Beschauer den Weg zu Fuß zurück, so erhält er für jeden angefangenen Kilometer 0,25 DM.
 b) Muß der Weg wegen der Unwegsamkeit des Geländes zu Fuß zurückgelegt werden, so erhalten für jede angefangene halbe Stunde der Fleischbeschautierarzt 3,— DM, der Fleischbeschauer und der Trichinenschauer 2,— DM.
 Eine weitere Vergütung für die zurückgelegten Kilometer wird daneben nicht gewährt. Die Unwegsamkeit des Geländes ist durch eine Bescheinigung der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.

(II) Für Wege, die der Beschauer innerhalb seines Wohnortes zurücklegt, erhält er eine Vergütung nur, wenn der einfache Weg mehr als 2 Kilometer beträgt.

(III) Werden auf einer Reise mehrere Tiere beschaut, so erhält der Beschauer eine Reisevergütung nur für den tatsächlich zurückgelegten Weg.

(IV) Neben den Reisekosten für die Schlachtviehbeschau werden Reisekosten für die Fleischbeschau nur dann vergütet, wenn für diese eine gesonderte Reise zum Beschauort erforderlich war.

§ 6

Die bakteriologischen Fleischuntersuchungsstellen erhalten für jede bakteriologische Fleischuntersuchung 18,— DM. Damit ist auch die Übermittlung des Untersuchungsergebnisses an den Fleischbeschautierarzt abgegolten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

München, den 25. August 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Junker, Staatsminister

Verordnung

über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in München

Vom 1. September 1964

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der Staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Für die Ausbildung von Fachlehrern wird ein Staatsinstitut mit dem Sitz in München errichtet. Es führt die Bezeichnung Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern.

§ 2

(1) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Als Amtskasse für das Institut wird die Staatsoberkasse München II bestimmt.

(2) Vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen ist die Regierung von Oberbayern in München.

§ 3

Das Staatsinstitut gliedert sich in drei Abteilungen. Die Abteilung I in Augsburg dient der pädagogischen Ausbildung der Fachlehrer für Leibeserziehung, Musik, Werken, Zeichnen und Kurzschrift/Maschinenschreiben. Zur pädagogischen Ausbildung der Fachlehrerinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft wird die Abteilung II in München und die Abteilung III in Nürnberg errichtet. Jede Abteilung steht unter eigener fachlicher Leitung.

§ 4

Das Weitere wird durch die Institutsordnung bestimmt, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassen wird.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

München, den 1. September 1964

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Verordnung
über die Errichtung eines Staatsinstituts für
die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen
in München

Vom 1. September 1964

Auf Grund des Art. 16 des Lehrerbildungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 133) und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der Staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen wird ein Staatsinstitut mit dem Sitz in München errichtet. Es führt die Bezeichnung Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen.

§ 2

(1) Das Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen untersteht dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Als Amtskasse für das Institut wird die Staatsoberkasse München II bestimmt.

(2) Vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen ist die Regierung von Oberbayern in München.

§ 3

Das Staatsinstitut gliedert sich in je einen Ausbildungszweig für die Lehrer an Hilfs-, Erziehungsschwierigen- und Körperbehindertenschulen und für die Lehrer an Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachheilschulen. Jeder Ausbildungszweig bildet eine fachlich selbständige Abteilung unter eigener Leitung. Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt in enger Fühlungnahme mit der Philosophischen und Medizinischen Fakultät der Universität München.

§ 4

Das Weitere wird durch die Institutsordnung bestimmt, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassen wird.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

München, den 1. September 1964

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 1. April 1964 (GVBl. S. 97) muß es in § 8 Abs. 3 Nr. 2 statt „ausgeführten“ richtig heißen „aufgeführten“.

